

Änderungssatzungen veröffentlicht im **Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems:**

am	Seiten	Inkraft treten	Betreff	Auflage
16.01.2004	81 - 82	01.01.2004	§ 2	1. Änderung

Änderungssatzungen veröffentlicht im **Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch:**

am	Seiten	Inkraft treten	Betreff	Auflage
14.01.2005	4 - 5	01.01.2005	§ 2	2. Änderung
06.01.2006	1	01.01.2006	§ 2	3. Änderung
22.12.2006	141	01.01.2007	§ 2	4. Änderung
04.01.2008	4	01.01.2008	§ 2	5. Änderung
23.12.2011	146	01.01.2012	§ 2	6. Änderung
04.01.2013	2 - 3	01.01.2013	§ 2	7. Änderung
10.01.2014	6	01.01.2014	§ 2	8. Änderung
09.01.2015	3	01.01.2015	§ 2	9. Änderung
27.01.2017	27	01.01.2017	§ 2	10. Änderung
10.01.2020	3	01.01.2020	§ 2	11. Änderung
08.01.2021	3	01.01.2021	§ 2	12. Änderung
07.01.2022	1 + 2	01.01.2022	§ 2	13. Änderung
30.12.2022	359	01.01.2023	§ 2	14. Änderung
22.12.2023	149	01.01.2024	§ 2	15. Änderung

Satzung

der Stadt Nordenham über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 1, 2 u. 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt folgende Satzung beschlossen::

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Nordenham betreibt die Abwasserbeseitigung auf Grundstücksabwasseranlagen (abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.12.1996. Durch Satzung vom 21.04.1999 zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Ab-

wassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den nicht kanalisierten Bereichen des Stadtgebietes haben die Nutzungsberechtigten häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Der anfallende Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen sowie das in den abflußlosen Sammelgruben aufgefangene Abwasser wird weiterhin ausschließlich von der Stadt Nordenham entsorgt. Für die Entsorgung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:

1.	Abfuhrkosten	
	a) für eine An- und Abfuhr durch Dritte	107,69 €
	Zusatzkosten falls erforderlich	
	aa) Zusätzliche Anfahrten	91,04 €
	ab) Sonderfahrten mit kleinem Fahrzeug	121,38 €
	ac) kurzfristige Entsorgung	103,17 €
	ad) zusätzlicher Stundenlohn für Fahrzeug	103,17 €
	ae) zusätzliche Schlauchveränderung	60,69 €
	b) für eine An- und Abfuhr durch Stadtentwässerung	131,25 €
2.	Kosten je m ³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser:	
	a) je m ³ entnommenen Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage	31,90 €
	b) je m ³ entnommenes Abwasser aus einer ordnungsgemäßen abflusslosen Sammelgrube	11,51 €

Die technischen Vorkehrungen lassen es zu, dass jeweils auf 0,5 m³ genau abgelesen wird. Die Benutzungsgebühr wird entsprechend berechnet.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.000,00 geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

...

Nordenham, den 06. Mai 2002

Stadt Nordenham

Münzberg
Bürgermeister

Fugel
Stadtdirektor

...